Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Quellen: Internet-Seiten der jeweiligen Landesregierung, neues Bundesinfektionsgesetz und Beschlüsse MPK v. 18.11.2021

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Änderungshistorie (14.09.21):

- Thüringen: Einfügen S.2
- Rh-Pf: Aufnahme Link zu Leitindikatoren je Ldkr auf S. 2
- Hessen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (15.09.21):

- Hessen: Konkretisierung als Konsequenz S. 2 **Wichtig!!!**
- BW: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (16.09.21):

- Hessen und BW: Konkretisierung Testpflicht für schulpflichtige Jugendliche

Änderungshistorie (22.09.21)

- Sachsen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung
- BW (zweite Seite): neuer Link zum Lga BW für Monitoring Hospitalisierungsrate eingefügt

Änderungshistorie (27.09.21)

- Thüringen: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in einer neuen Landesverordnung

Änderungshistorie (30.09.21)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (01.10.21)

- Thüringen: komplette Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung mit Einführung 2G u. 3G+-Optionsmodell

Änderungshistorie (04.10.21)

- Bayern: Konkretisierung nach erneutem bay. Kabinettsbeschluss

Änderungshistorie (10.10.2021)

- Rh-Pf: Anpassung aufgrund Anpassung Landesverordnung, betrifft speziell Erleichterungen für die Jugend

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Änderungshistorie (12.10.21):

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bund (S.2): Nachweispflicht zum 3G-Status für Beschäftigte mit Kundenkontakt

Änderungshistorie (13.10.21):

- BW: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (19.10.21):

- Sachsen: minimale Anpassung (bei 2G) aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (25.10.21)

- BW: Anpassung LV; Wegfall Maskenpflicht bei 2G

Änderungshistorie (26.10.21)

- Bayern: Verlängerung der LV ohne inhaltliche Änderung

Änderungshistorie (03.11.21)

- Hessen, Bayern: Anpassungen aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (05.11.21)

- BW: Nachbesserungen aufgrund Konkretisierungen Kultusministerium BW für den Sport

Änderungshistorie (06.11.21)

- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (08.11.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (09.11.2021)

- Bayern: Anpassung aufgrund Konkretisierung und Verschärfung der gerade erst beschlossenen LV v. 03.11.21): Grund: Erreichung der „roten“ Ampelphase.
- Hessen: Konkretisierung nach Veröffentlichung Textfassung der neuen CoSchuV v. 03.11.21 am 08.11.21

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Änderungshistorie (13.11.21):

- Bayern: Anpassung aufgrund Änderung LV
- Sachsen: Konkretisierung der Regeln für den Amateursport

Änderungshistorie (23.11.21)

- komplette Überarbeitung

Änderungshistorie (24.11.21)

- neue LV in BW, Hessen, Bayern und Thüringen

Gesetzliche Vorgabe Bund (Stand 19.11.2021)

Mit Verabschiedung des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Bundestag (18.11.21) und Bundesrat (am 19.11.21) gelten nachfolgende gesetzliche Regelungen:

- Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite zum 25.11.21

Ausgehend davon treten nun folgende Regelungen in Kraft:

- 3G-Pflicht am Arbeitsplatz mit tägl. Testung
- Verpflichtung zum Angebot für Home-Office
- 3G-Pflicht in allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Keine generelle Schließung von Gastronomie und Einzelhandel
- Bundesländer werden in die Lage versetzt, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung durch weitergehende Regelungen für ihren Bereich zu erlassen/zu beschließen

Beschlüsse der MPK vom 18.11.21. Diese gelten flächendeckend und sind somit bundesweit gültig:

Drei-Stufen-Plan gekoppelt an die Hospitalisierungsrate (Intensiv-Betten Belegung je 100.000 Einwohner in 7 Tagen)

- Hospi-Rate **>3** = 2G-Pflicht
- Hospi-Rate **>6** = 2G+-Pflicht
- Hospi-Rate **>9** = Kontaktbeschränkungen in Abstimmung mit den betreffenden Landkreisen

Da in einigen Bundesländern und in vielen Ldkr./Städten **derzeit die letzte Stufe schon überschritten ist**, haben die dortigen Verantwortlichen weitreichendere Maßnahmen beschlossen. Details über die nachfolgenden Länder-seiten. Am 09. Dez wird im Rahmen einer MPK über notwendige Evaluierungen beraten.

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Links zu Hospitalisierungsraten der Länder

BW:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/

Nach Anklicken des Links den tagesaktuellen Lagebericht öffnen. In der ersten Tabelle erscheinen die maßgebenden Werte

Andere Bundesländer:

Corona Zahlen nach Bundesländern - aktuelle COVID-19 Statistik für Deutschland (corona-in-zahlen.de)

Unterhalb den Bundesgrafiken sind die Hospitalisierungswerte je Bundesland aufgeführt. Durch Anklicken auf eine Bundesland werden weitere Informationen sichtbar.

tagesaktuelle Inzidenzen für Städte und Landkreise bundesweit unter:

Corona Zahlen für Städte und Landkreise in Deutschland - COVID-19 Statistik (corona-in-zahlen.de)

Durch händische Eingabe der Stadt/des Landkreises im Suchfenster (unterhalb des blauen Kasten „Hinweise“) werden verschiedenste Werte angezeigt.

Baden-Württemberg (Stand 23.11.2021; gültig ab 24.11.21)

Allgemeine Aussage:
Es gelten die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetzes und den Festlegungen aus der MPK vom 18.11.2021.
Allerdings zwingt die hohe Anzahl an Infekten zu weiteren Maßnahmen im Land, die lt. neuem Gesetz jedem Land erlaubt, besondere Regelungen zu erlassen. Neu eingeführt wird deshalb z. Bsp. eine Alarmstufe II in Baden-Württemberg.

Die Grenzwerte der Stufen im Überblick:
- Basisstufe: Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19- Patient*innen belegt.
- Warnstufe: Hospitalisierunginzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- Alarmstufe: Hospitalisierunginzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- Alarmstufe II: Hospitalisierunginzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die nächste Stufe wird immer erreicht, wenn auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Grenzwerte überschritten werden.

Generelle Vorsichtsmaßnahmen:
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (Gastronomie, Sport (Ausnahme: aktive Beteiligung)
- AHA-Regeln
- Empfehlung zur Nutzung Corona-Warn-App
- Regelmäßiges Lüften

Definition Zutrittsbeschränkungen:
- 3G = Zutritt nur für getestete, geimpfte u. genese Personen
- 3G+PCR = Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte od. genese Personen
- 2G = Zutritt nur für geimpfte od. genese Personen
- 2G+ = Zutritt nur für geimpfte od. genese Personen mit negativem Schnell- od. PCR-Test

Ausnahmen bei den Zutrittsbeschränkungen:
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen

noch Baden-Württemberg (Stand 23.11.2021; gültig ab 25.11.21)

Einschränkungen in Lebensbereichen unter Beachtung der Stufen

- **Private Veranstaltungen:**
  - Basisstufe: keine Beschränkungen
  - Warnstufe: ein Haushalt + 5 weitere Personen; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
  - Alarmstufe: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
  - Alarmstufe II: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
- **Gastronomie in geschlossenen Räumen:**
  - Basisstufe: 3G
  - Warnstufe: 3G+PCR
  - Alarmstufe: 2G
  - Alarmstufe II: 2G
- **Sport in Sportstätten u. Sportanlagen in geschlossenen Räumen:**
  - Basisstufe: 3G
  - Warnstufe: 3G+PCR
  - Alarmstufe: 2G
  - Alarmstufe II: 2G

Hotspots-Regelungen

- Gebiete über Inzidenz >600
- nächtliche Ausgangssperren
- es gelten individuelle Allgemeinverfügungen, die in Abstimmung mit den Landkreisen/Städten festgelegt werden

Hessen (Stand: 23.11.2021; gültig ab 25.11.21)

- **Generelle Aussagen:**
  - Als Indikatoren gelten die Vorgaben aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Beschlüssen aus der MPK vom 18.11.2021

Massnahmen in Gastronomie und beim Sport

- **Maskenpflicht**
- **Einhalten der AHA-Regeln**
- **2G-Regel**
- **Hygienekonzepte**

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sowie ungeimpfte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (bislang unter 12 Jahren) können an 2G-Veranstaltungen mit Test teilnehmen und somit Einrichtungen mit 2G-Regelung, beispielsweise Gaststätten oder Kultureinrichtungen, betreten. Voraussetzung ist ein aktueller negativer Corona-Test. Bei Schülern kann auch das Schul-Testheft genutzt werden.

noch Hessen (Stand: 23.11.2021; gültig ab 25.11.21)

Hinweise zu Testungen:
bei schulpflichtigen Jugendlichen bis 18 Jahre:
Es ist ein Nachweis zu führen, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativ-Nachweis). Dieses kann für Schüler*innen erfolgen durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Erwachsene:
Als Negativnachweis gilt:
- ein Testnachweis einer offiziellen Teststation oder den Nachweis einer betrieblichen Testung
- ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testung

oder:

- Die Testung mittels Antigen-Test kann vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Der Testnachweis gilt dann nur für die jeweilige Schutzmaßnahme und dient nicht für den Einsatz zu einem anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert.
- von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht werden, in Betracht kommen Antigen-Schnelltests durch Dritte ebenso wie sog. Selbsttests.

Rheinland-Pfalz (Stand 23.11.2021, gültig ab 24.Nov.)

Generelle Aussagen:

Für Erwachsene gilt grundsätzlich die 2G-Pflicht. Für Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 17 Jahren gilt die „3G“-Regel. Hierbei muss dann ein zusätzlicher Test zu den Schultests hinzukommen, dies kann auch ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest sein.

Wenn Abstand nicht eingehalten werden kann, dann gilt Maskenpflicht auch in Innenräumen.

Das bisherige Warnstufenkonzept wird außer Kraft gesetzt. Neu gilt nur noch die Hospitalisierungs-Inzidenz (= Rate) wie es das neue Bundesinfektionsgesetz vorgibt.

Daraus folgende Massnahmen:

- Keine Kontaktbeschränkung und Personenbegrenzung im öffentlichen Raum im Freien, sofern die Abstände eingehalten werden können. Die Mitarbeiter entfällt die Maskenpflicht nur dann, wenn diese geimpft od. genesen sind (Gastronomie)
- Änderungen bei Testpflicht:
  die angeordnete Testpflicht kann nur noch erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test. Ausnahmen bilden hier Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Hier gelten die Schultests od. ein unter Aufsicht erfolgter Selbsttest.

Betroffene Bereiche:

- Innengastronomie
- Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich

Bayern (Stand 24.11.2021, gültig ab 24.11.2021)

Allgemeine Aussagen

Es gelten ab sofort die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Festlegungen aus der MPK v. 18.11.21

Massnahmen:

- Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (max. Ungeimpfte aus zwei unterschiedlichen Haushalten)
- für Sport und Gastronomie gilt die 2G+-Regel (geimpft, genesen u. Antigenschnelltest)
- Gastronomie muss um 22 Uhr schließen
- AHA-Regeln
- Kontaktnachverfolgung
- Hygienekonzepte

Sonderregelungen für Hotspots (gültige ab 25.11.):

Definition: Ldkr. mit einer Inzidenz > 1000. Grundlage ist hierbei die Feststellung am 24.11.21. Hier wird das öffentliche Leben weitestgehend heruntergefahren.

- Schließung der Gastronomie
- Schließung von Sportstätten
- Einstellung aller körpernahen Dienstleistungen außer Friseuren
- Einzelhandel bleibt offen, allerdings mit Flächen- und Personenbegrenzung

Ausnahmen Testpflicht:

- Kinder unterhalb 6 Jahren und Schüler, die generell in der Schule getestet werden, sind von den 2G+-Regeln ausgenommen.
- bei Öffentliche Veranstaltungen, auch der Sport, gelten die Einschränkungen bei 2G+ auch für Minderjährige bis 12 Jahre

Bayern (Stand 12.11.2021)

Corona in Bayern
Wellenbrecher & Hotspotregeln

Kurzübersicht der geplanten Maßnahmen

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Bayernweite Regelungen:

Kontaktbeschränkung **ungeimpfte Personen:**
max. 5 Personen aus 2 Haushalten (Kinder u.12 J. und Geimpfte zählen nicht mit).

2G-Regel erweitert auf: körpernahe Dienstleistungen sowie Volkshochschulen, Hochschulen und Vergleichbares.

Handel: Obergrenze (10qm/Person).

Sperrstunde: ab 22 Uhr.
Clubs, Discos, Schankwirtschaften sowie Bordelle werden geschlossen.

Weihnachtsmärkte werden abgesagt.

2Gplus (mit Maske/Schnelltest/Zuschauerobergrenze):
Kultur- und Sportveranstaltungen / Messen /Freizeit.

Schulen und Kitas:
Schulsport mit Maske, Aufbau Pooltestungen in Kitas.

Regionale Regelungen für Hotspots

Grenzwert der Inzidenz: 1.000

Schließung:

Kultur-/Freizeit-/Sportveranstaltungen
Gastronomie
Körpernahe Dienstleistungen
Beherbergungsbetriebe
Sport- und Kulturstätten

Hochschulunterricht findet nur digital statt.

Handel: Obergrenze 20qm/Person.

Beendigung der regionalen Regelung:
nach 5 Tagen unter Inzidenz von 1.000 (mit sinkender Tendenz) möglich.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 19. November verlautbart.
Diese Grafik dient rein der informatorischen Kurzübersicht.

Sachsen (Stand: 24.11.2021; gültig ab 25.11.21)

- **Allgemeine Aussagen**
  - in vielen öffentlichen Bereichen gilt die 2G-Regel. Es gibt keine Optionsmöglichkeit mehr, **sondern 2G ist flächendeckend Pflicht** . Außer für den ÖPNV, den Einzelhandel und Gottesdienste gilt diese Regel nahezu **für alle Bereiche des öffentlichen Lebens**, d.h. Gastronomie, Amateursport, öffentliche Veranstaltungen.
  - die bisherige Regelung von 5+2 (Überschreitung + 2 Tage später Inkrafttreten der Stufen) wird auf 3+2 Tg. verkürzt.
  - Parameter zu Belegungsraten in Krankenhäusern:
    - **Vorwarnstufe** (Hospitalisierungsfaktor von 7; 650 Belegungen auf Normalstationen; 180 mit Corona-Patienten)
    - **Überlastungsstufe** (Hospitalisierungsfaktor von 12; 1.300 Belegungen Normalstationen, 420 mit Corona-Patienten)
    - bei Erreichen einer dieser Stufen in einem Landkreis gelten die Regelungen im gesamten Bundesland.
    - Monitoring zur Belegung in den Krankenhäusern unter: Infektionsfälle in Sachsen - sachsen.de

- **Einschränkungen hinsichtlich 2G-Regel:**
  - Maskenpflicht, Abstandsregel, Kontaktnachverfolgung und Personenbegrenzung lt. Hygienekonzept wird wieder Pflicht.
  - damit ist Einlasskontrolle Pflicht
  - Für Kinder bis 16 Jahren gilt das 2G-Modell nicht, sofern diese regelmäßig in der Schule getestet werden.
  - Menschen, die aus med. Gründen nicht geimpft werden können, bleiben von der 2G-Regel ausgenommen.
  - Bei Kontaktbeschränkungen u. Personenbegrenzungen zählen Geimpfte, Genese und Kinder bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres nicht mit.

Freizeit-Lockdowns sollen grundsätzlich durch diese Einschränkungen vermieden werden. Kontrollen sollen durch die Städte und Landkreise verschärft unter Einbeziehung der Polizei durch sog. Kontrollteams verschärft vorgenommen werden. Dieses ist per Erlass an die Städte u. Landkreise verpflichtend verfügt.

- **Derzeitige Regelungen für Sportveranstaltungen im Amateurbereich während der Vorwarnstufe**
  - **Nach Auffassung der sächsischen Landesregierung gilt der Amateursport als „private Veranstaltung“. Es gelten somit die Regelungen wie für Treffen im privaten Bereich in Bezug auf Kontaktbeschränkung u. Personenbegrenzung:**
    - max. 10 Personen dürfen sich im öffentl. u. privaten Raum treffen, unabhängig vom jeweiligen Hausstand
    - Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden dabei nicht mitgezählt
    - ebenfalls nicht mitgezählt werden Geimpfte u./od. genesene Personen
- **Hinweis: die zuvor genannten Regeln gelten derzeit bis zu einer neuen LV, die nicht vor 26.Nov. beschlossen werden wird**

Sachsen (Stand: 06.11.2021)

Gültigkeit ab 08.11.21 - 25.11.21

- **Generelle Aussagen für Sportveranstaltungen**
  - Hygienekonzepte müssen vorhanden sein.
  - Besucherobergrenze kann ausgesprochen werden
  - feste Platzbelegung nach Schachbrettmuster
  - Maskenpflicht
  - Regelmäßige Belüftung
  - Vorgaben der Bundesfachverbände im Sport im Training und Wettkampf sind einzuhalten

Thüringen (Stand:23.11.21; gültig ab 25.11.21)

Allgemeine Aussagen:
Die Landesregierung hat die Regeln für Ungeimpfte verschärft. Überwiegend Ungeimpfte haben zukünftig tiefgehende Einschränkungen zu beachten.

Bereiche und Massnahmen

Öffentliche Veranstaltungen:
- 2G-Pflicht; bei mehr als 50 Pers. 2G+
- Hygienekonzept
- Einhalten der AHA-Regeln

private Veranstaltungen:
2G-Pflicht ab 15 Pers. (Anzeigepflicht); max. 50 Pers
Kontaktnachverfolgung > 15 Pers.

Gastronomie:
- 2G-Pflicht
- Sperrstunde ab 22 Uhr
- AHA-Regeln
- Maskenpflicht
- Kontaktnachverfolgung
- Hygienekonzept

Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte od. genese:
Treffen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts
oder zwei haushaltsfremden Personen aus einem weiteren HH
nächtliche Ausgangssperre von 22Uhr bis 5 Uhr (gültig bis 15.12

Freizeitsport:
Innenraum:2G+ Ausnahme: Kinder- u. Jugendsport
Hygienekonzept
Kontaktnachverfolgung

2G = geimpft, genesen
2G+= geimpft, genesen mit negativem Antigenschnelltest od. PCR
Ausnahme: symptomfreie Jugendliche bis 18 Jahre reicht ein Antigenschnelltest bzw. der Nachweis der Testung in der Schule